



PRESSEMITTEILUNG Nr. 162/24

Luxemburg, den 4. Oktober 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-406/22 | Ministerstvo vnitra České republiky, Odbor azylové a migrační politiky

Asylpolitik: Die Bestimmung eines Drittstaats als sicherer Herkunftsstaat muss sich auf sein gesamtes Hoheitsgebiet beziehen

Das nationale Gericht, das die Rechtmäßigkeit einer Verwaltungsentscheidung prüft, mit der die Gewährung internationalen Schutzes abgelehnt wurde, hat einen Verstoß gegen die Vorschriften des Unionsrechts zur Bestimmung eines Drittstaats als sicherer Herkunftsstaat aufzugreifen

Der Gerichtshof präzisiert die Bedingungen für die Bestimmung eines Drittstaats als sicherer Herkunftsstaat durch einen Mitgliedstaat nach der Richtlinie zu gemeinsamen Verfahren im Bereich des internationalen Schutzes¹. Er vertritt die Auffassung, dass das Abweichen eines Drittstaats von den sich aus der EMRK ergebenden Verpflichtungen nicht ausschließt, dass dieser Staat als sicherer Herkunftsstaat bestimmt werden kann. Die Behörden der Mitgliedstaaten müssen jedoch beurteilen, ob die Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Abweichung die Einstufung in Frage stellen können. Im Übrigen entscheidet der Gerichtshof, dass das Unionsrecht dem entgegensteht, dass ein Mitgliedstaat nur einen Teil des Gebiets eines Drittstaats als sicheren Herkunftsstaat bestimmt. Außerdem hat ein nationales Gericht, das die Rechtmäßigkeit einer Verwaltungsentscheidung im Bereich des internationalen Schutzes zu prüfen hat, einen Verstoß gegen die Vorschriften des Unionsrechts zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten im Rahmen der von ihm durchzuführenden Gesamtprüfung von Amts wegen aufzugreifen.

2022 stellte CV, ein moldauischer Staatsangehöriger, in der Tschechischen Republik einen Antrag auf internationalen Schutz. Er begründete seinen Antrag damit, dass er in Moldau von Unbekannten bedroht worden sei, die ihn in der Vergangenheit angegriffen hätten, und dass es den Polizeibehörden nicht gelungen sei, die Täter zu identifizieren. Er führte außerdem aus, aufgrund der Invasion Russlands in die Ukraine nicht in seine Herkunftsregion zurückkehren zu wollen.

Die tschechischen Behörden lehnten diesen Antrag ab, wobei sie insbesondere berücksichtigten, dass die Republik Moldau – mit Ausnahme von Transnistrien – als sicherer Herkunftsstaat bestimmt worden sei. CV sei es nicht gelungen, nachzuweisen, dass diese Einstufung in seinem konkreten Fall nicht zutreffe.

Das Regionalgericht Brno (Brünn) (Tschechische Republik), bei dem CV einen Rechtsbehelf gegen die Ablehnung seines Antrags eingelegt hat, hat dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Auslegung der Richtlinie zu gemeinsamen Verfahren im Bereich des internationalen Schutzes vorgelegt.

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass **ein Drittstaat die Kriterien, auf deren Grundlage eine Bestimmung als sicherer Herkunftsstaat erfolgen kann, nicht allein deshalb nicht mehr erfüllt, weil er von seinem Recht Gebrauch macht, von den in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vorgesehenen Verpflichtungen abzuweichen**². Die Erklärung, von dieser Abweichung Gebrauch zu machen, lässt für sich allein nämlich weder den Schluss zu, dass tatsächlich abweichende Maßnahmen

ergriffen wurden, noch können daraus Rückschlüsse auf Natur und Umfang solcher Maßnahmen gezogen werden. Wird vom Recht auf Abweichung Gebrauch gemacht, müssen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jedoch beurteilen, ob die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts geeignet sind, die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat in Frage zu stellen.

Sodann stellt der Gerichtshof fest, dass es den Mitgliedstaaten nach dem Unionsrecht derzeit nicht möglich ist, nur einen Teil des Gebiets des betroffenen Drittstaats als sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen. **Die Kriterien für die Bestimmung eines Drittstaats als sicherer Herkunftsstaat müssen nämlich in seinem gesamten Hoheitsgebiet erfüllt sein.**

Schließlich führt der Gerichtshof aus, dass das **nationale Gericht**, das mit einem Rechtsbehelf gegen die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz befasst ist, der von einem Staatsangehörigen eines als sicherer Herkunftsstaat bestimmten Drittstaats gestellt wurde, **einen Verstoß gegen die Vorschriften des Unionsrechts zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten aufgreifen muss**. Folglich muss das Regionalgericht Brno im Rahmen der Prüfung des bei ihm anhängigen Rechtsmittels sowohl die Abweichung der Republik Moldau von ihren in der EMRK vorgesehenen Verpflichtungen berücksichtigen, als auch den Verstoß der Tschechischen Republik gegen die Bedingung, wonach sich die Bestimmung eines Drittstaats als sicherer Herkunftsstaat auf dessen gesamtes Hoheitsgebiet beziehen muss.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255.

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates](#) vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes.

² Gemäß Art. 15 EMRK können die Vertragsstaaten von gewissen in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen abweichen, wenn das Leben der Nation durch Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand bedroht wird. Die Ausübung dieses Rechts unterliegt gewissen Bedingungen und außerdem der Kontrolle des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Am 25. Februar 2022 hat die Republik Moldau aufgrund ihrer Energiekrise von Art. 15 EMRK Gebrauch gemacht. Am 28. April 2022 hat sie beschlossen, aufgrund der Invasion Russlands in die Ukraine weiterhin von diesem Abweichungsrecht Gebrauch zu machen.